

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Gemeinde Bad Rothenfelde auf die Stadt Dissen aTW

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3 vom 15.02.2013, S. 53)

Die Gemeinde Bad Rothenfelde, Frankfurter Str. 3, 49214 Bad Rothenfelde, vertreten durch den Bürgermeister Klaus Rehkämper, im Folgenden „Gemeinde Bad Rothenfelde“ genannt, und die Stadt Dissen am Teutoburger Wald, Große Str. 33, 49201 Dissen am Teutoburger Wald vertreten durch den Bürgermeister Hartmut Nümann, im Folgenden „Stadt Dissen am Teutoburger Wald“ genannt, schließen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung als

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 NKomZG überträgt die Gemeinde Bad Rothenfelde die Aufgaben des Personenstandswesens auf die Stadt Dissen am Teutoburger Wald.

§ 2 Verfahren

(1) Die Standesamtsbezirke Bad Rothenfelde und Dissen am Teutoburger Wald werden aufgelöst und in einem neuen Standesamtsbezirk zusammengefasst.

(2) Der neue Standesamtsbezirk führt die Bezeichnung Standesamtsbezirk „Dissen-Bad Rothenfelde“.

(3) Der Sitz des Standesamtsbezirkes Dissen-Bad Rothenfelde ist Dissen am Teutoburger Wald. Außenstellen werden nicht eingerichtet.

(4) Die Eheschließungen/Begründungen der Lebenspartnerschaften können außer in dem bestehenden Trauzimmer und den gewidmeten Räumen in Dissen am Teutoburger Wald auch im Trauzimmer in Bad Rothenfelde stattfinden. Trauungen im Trauzimmer der Gemeinde Bad Rothenfelde können auf bestimmte Tage begrenzt werden.

§ 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Standesamtsbezirk Dissen-Bad Rothenfelde nimmt die Stadt Dissen am Teutoburger Wald wahr.

§ 4 Personal

(1) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtsbezirkes wird von der Stadt

Dissen am Teutoburger Wald gestellt; die Aufgaben werden von den dort vorhandenen Standesbeamtinnen/Standesbeamten wahrgenommen.

(2) Für den neuen Standesamtsbezirk Dissen-Bad Rothenfelde werden zunächst die Standesbeamtinnen/Standesbeamten Sabine Hippe (bis zum 30.04.2013), Michael Hirsch, Petra Schäfer, Karl-Wilhelm Twelkemeyer, Eugen Görlitz und Sergej Pfaffenrot bestellt. Zum Standesbeamten mit eingeschränktem Wirkungskreis gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 PStG wird zunächst Bürgermeister Hartmut Nümann bestellt.

(3) Bei Bedarf können weitere Standesbeamte bestellt werden. Die Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten für den gemeinsamen Standesamtsbezirk erfolgt durch die Stadt Dissen am Teutoburger Wald.

(4) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung der Standesbeamtinnen und der Standesbeamten obliegt dem Bürgermeister der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

§ 5 Kostenverteilung

(1) Die Personalkosten und Fortbildungskosten für die Standesbeamten werden von der Stadt Dissen am Teutoburger Wald getragen.

(2) Die bei der Stadt Dissen am Teutoburger Wald für die Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen (Personal-, Fortbildungs-, Sach- und Gemeinkosten) werden von der Gemeinde Bad Rothenfelde erstattet.

(3) Für die Aufwendungen zahlt die Gemeinde Bad Rothenfelde eine jährliche Pauschale in Höhe von 20.000 €. Auf diese Pauschale leistet die Gemeinde Bad Rothenfelde zum 15.02., zum 15.05., zum 15.08. und zum 15.11. eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 v. H..

(4) Die Angemessenheit der Aufwendungen wird jährlich überprüft und die Pauschale ggf. für die Zukunft angepasst.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

(2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Liegt ein wichtiger

Grund vor, der es für eine beteiligten Kommune unzumutbar macht, an der Vereinbarung festzuhalten,
besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Kündigung der Vereinbarung hat die Auflösung des Standesamtsbezirks Disen-Bad Rothenfelde zur Folge. Die Aufgaben des Personenstandswesens fallen dann an die beteiligten Kommunen zurück.

(5) Änderungen sowie eine eventuelle einvernehmliche Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der
Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten

Im Hinblick auf die notwendigen Abschlüsse der Standesamtsbücher sowie der erforderlichen Genehmigungen tritt dieser Vertrag zum 01.03.2013 in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die
Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen
durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise entsprechen. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung eventuell enthaltene Regelungslücken. Diese sollen durch Bestimmungen ersetzt werden, die dem am Nächsten kommen, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Diese Vereinbarung tritt am 1. März 2013 in Kraft.